



Vertrag über den Erwerb einer Spielberechtigung sowie einer Mitgliedschaft im Bades Huk Golfclub

Art des Spielrechts: _____

Spielberechtigungsgebühr: _____

Beginn (Datum): _____

zwischen der

Bades Huk Golf GmbH (Betreiber)

und

Name: _____

Vorname: _____

Geboren am: _____

Beruf: _____

Privatanschrift: _____

Telefon: _____

Mobil: _____

E-Mail: _____

Handicap WHS: _____

Sonstiges: _____

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Spieler die Richtigkeit der von ihm gemachten Angaben und erklärt verbindlich den Erwerb der in der Überschrift genannten Spielberechtigung. Gleichzeitig erkennt er damit die umseitigen Nutzungs- und Spielberechtigungsbedingungen der Bades Huk Golf GmbH an und bestätigt, diese zur Kenntnis genommen zu haben. Änderungen bei den persönlichen Daten teilt der Spieler umgehend mit.

Datum, Unterschrift
Spieler

Datum, Unterschrift
Bades Huk Golf GmbH



Nutzungs- und Spielberechtigungsbedingungen der Bades Huk Golf GmbH

Die Bades Huk Golf GmbH (BHG) ist Betreiber eines 18-Loch-Golfplatzes einschließlich Driving Range und Putting Green (Golfanlage). Die BHG ist Mitglied im Deutschen Golfverband e.V. (DGV). Die Mitglieder des Bades Huk Golfclub sind berechtigt die Golfanlage zu nutzen, sofern sie individuell ein Nutzungs- und Spielrecht von der BHG erwerben. Dies vorausgeschickt, wird folgende Vereinbarung zwischen Spieler und Betreiber geschlossen:

I. Rechte und Pflichten des Spielers

1. Persönliches Nutzungs- und Spielrecht

Der Spieler ist berechtigt, die Golfanlage und ihre Nebeneinrichtungen im üblichen Umfang zu bespielen und zu benutzen. Das Nutzungs- und Spielrecht erstreckt sich stets auf diejenigen Teile der Golfanlage, die durch den Betreiber offiziell zur Nutzung durch die Golfspieler freigegeben sind. Der Spieler erwirbt das Nutzungs- und Spielrecht durch diesen Vertrag. Dieses gilt nur für den Spieler persönlich und ist nicht übertragbar.

2. Sachliches Nutzungsrecht

Der Betreiber gewährt dem Spieler neben anderen Personen, denen der Betreiber ebenfalls ein Nutzungsrecht einräumt, folgende Rechte:

- Jeder Spieler ist berechtigt, nach Einweisung durch einen Golftrainer (oder einer hierzu vom Betreiber autorisierten Person) das Übungsgelände des Golfplatzes, bestehend aus Driving Range und Putting Green, zum Golf spielen zu nutzen.
- Die Mitglieder des Bades Huk Golfclub sind nach Erwerb, der auf der Golfanlage erworben und von einem Golftrainer bescheinigten Platzreife berechtigt, die 18-Loch-Golfanlage zu nutzen.

3. Pflichten bei der Nutzung

Die Nutzung hat unter Beachtung der von dem Betreiber oder von berechtigten Dritten erlassenen Allgemeinen Spiel- und Wettspielordnung zu erfolgen. Zu beachten sind überdies die einschlägigen Regeln des Golfsports einschließlich der Etikette sowie die Spiel- und Vorgabenordnung des DGV.

II. Rechte und Pflichten des Betreibers

1. Betreiberpflichten

Der Betreiber ist verpflichtet, die Golfanlage stets in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Ausgenommen sind Beeinträchtigungen durch höhere Gewalt, durch schlechte Wetterverhältnisse, in den Wintermonaten oder durch sonstige außerordentliche Ereignisse. Der Betreiber ist berechtigt, über die vorübergehende Schließung der Golfanlage oder einzelner Teile davon aus vorgenannten Gründen allein zu entscheiden.

2. Vorgabenstamblatt

Das Vorgabenstamblatt des Spielers wird von der BHG geführt.

3. Platzsperrn

Der Betreiber hat darüber hinaus das Recht, befristete Platzsperrn aus folgenden Gründen zu erlassen bzw. auszusprechen:

- Durchführung von Platzpflegearbeiten
- Durchführung von Golfturnieren
- Bei einem wiederholten Verstoß gegen die offiziellen Golfregeln des Deutschen Golfverbandes e.V. bzw. gegen die Platzregeln der BHG kann der Betreiber den Spieler für die Teilnahme an Turnieren auf der Anlage befristet sperren. Das Recht zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages bleibt davon unberührt.

4. Funktionsgebäude

Der Betreiber sichert den Mitgliedern des Bades Huk Golfclub und seinen Gästen den Neubau eines Gebäudes zu, welches alle Funktions- und Gesellschaftsräume eines Clubhauses in sich trägt.

III. Entgelte

1. Spielberechtigungsentgelt

Der Spieler entrichtet für das vertragliche Nutzungs- und Spielrecht an den Betreiber ein Spielberechtigungsentgelt. Der vorderseitig genannte Betrag versteht sich einschließlich der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Änderungen des Entgeltes sind vorbehalten.

2. Jährliche Zahlung - Zurückbehaltungsrecht

Das Spielberechtigungsentgelt wird mit Vertragsschluss gegen Rechnungsstellung fällig. Der Betreiber ist berechtigt, die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag zu untersagen, bis sein Anspruch auf Zahlung der vertraglichen Entgelte erfüllt ist.

3. Besondere Dienst- und Sachleistungen

Besondere Dienst- und Sachleistungen (z.B. Trainerstunden, Verzehr in der Gastronomie, Driving-Range-Bälle, Ausrüstungsgegenstände, etc.) sind nicht Gegenstand dieses Vertrages und nicht mit den Vertragsentgelten abgegolten.

4. Rückforderungsrecht

Das Spielberechtigungsentgelt kann vom Spieler weder gemindert noch zurückgefordert werden, insbesondere auch dann nicht, wenn der Spieler von dem eingeräumten Spielrecht ganz oder teilweise keinen Gebrauch macht. Dies gilt nicht, wenn eine vollständige Nutzung der Golfanlage aus Gründen verhindert wird, die der Betreiber grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet hat. In diesem Fall kann ein angemessener Anteil des Entgeltes zurückgefordert werden.

5. Anpassung des Spielberechtigungsentgeltes

Nach Bau des neuen Funktionsgebäudes und seiner Eröffnung wird das Spielberechtigungsentgelt an den erweiterten Leistungsumfang angepasst.

IV. Ruhen des Vertrages - Vertragsbeendigung

1. Ruhen des Vertrages wegen Krankheit

Der Spieler kann beantragen diesen Vertrag ruhen zu lassen, wenn er aus gesundheitlichen Gründen mindestens ein halbes Kalenderjahr den Golfsport nicht ausüben kann. Der Antrag muss durch ein ärztliches Attest glaubhaft gemacht werden. Bereits gezahlte Entgelte werden nicht zurückerstattet; die Vertragslaufzeit verlängert sich entsprechend. Spielt der Spieler während der Dauer seiner durch Attest nachgewiesenen Krankheit Golf, so verwirkt er die auf Grund der Vertragsverlängerung erwirkte Befreiung von der Zahlung des Spielberechtigungsentgeltes.

2. Vertragsbeendigung

- Möchte der Spieler seinen Vertrag im Folgejahr nicht fortführen, so muss er diesen bis spätestens zum 30. September des aktuellen Jahres schriftlich kündigen.
- Der Spielberechtigungsvertrag endet ohne Kündigung in jedem Fall mit dem Ableben des Spielers. Eine Rückerstattung bis dahin geleisteter Zahlungen ist ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

- Schadensersatzansprüche des Spielers gegen den Betreiber sind auf alle Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit beschränkt.
- Die Aufrechnung ist den Vertragsschließenden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich.
- Der Betreiber ist berechtigt, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten auf einen Dritten zu übertragen. Kündigt der Spieler nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Übertragungsabsicht den Vertrag mit sofortiger Wirkung bzw. zum Tag der Übertragung, gilt die Zustimmung zur Übertragung als erteilt und geht das Vertragsverhältnis auf den Dritten über. Der Betreiber wird zu Beginn der Frist auf die Bedeutung des Verhaltens des Spielers hinweisen. Bei Kündigung wird das nicht verbrauchte Spielberechtigungsentgelt zeitanteilig erstattet.
- Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Künftige Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Fortfall des Schriftformerfordernisses.
- Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so gelten die übrigen Bestimmungen fort. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen hat eine rechtswirksame Bestimmung zu treten, die dem wirtschaftlichen Zweck so nah wie möglich kommt.
- Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wismar.